

brechen die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen gemildert werden (§ 44 StGB). Schließlich können die persönlichen Strafaufhebungsgründe des Rücktritts und der tätigen Reue nach § 46 StGB zur Anwendung gelangen, soweit die Voraussetzungen dieser Bestimmung im einzelnen gegeben sind.¹

Wenn auch durch die Richtlinie Nr. 4 des Obersten Gerichts klargelegt war, daß der Begriff des Unternehmens die einzelnen Teilnahmeformen nicht aufhob, so war die Abgrenzung zwischen einer Teilnahme i. S. von Anstiftung oder Beihilfe und einem „Unternehmen“ i. S. des Gesetzes im Einzelfall sehr kompliziert. Nach der Neufassung des § 2 HSchG bereitet auch diese Frage keine übermäßigen Schwierigkeiten mehr. Danach wird als Täter derjenige bestraft, der das Verbrechen, die illegale Ein- oder Ausfuhr von Waren, begeht, während derjenige Teilnehmer ist, der an der Verwirklichung des Verbrechens beteiligt ist, ohne an seiner Ausführung unmittelbar mitzuwirken.

Gerade die Darlegungen zur objektiven Seite des Verbrechens zeigen, daß durch die Neufassung des § 2 HSchG eine bedeutende Festigung unserer sozialistischen Gesetzmäßigkeit erzielt worden ist.

Zur Erfüllung des Tatbestands des § 2 HSchG ist der Eintritt eines wie immer gearteten Schadens nicht erforderlich. Eine tatsächliche Störung des innerdeutschen Handels wird — wie auch bisher — nicht verlangt. Tritt sie jedoch ein, so erhöht sich dadurch der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit, der bei Eintritt einer schweren Störung des Warenaustauschs sogar das Vorliegen eines schweren Falls nach § 2 Abs. 4 Buchst. a HSchG begründen kann.

Im Hinblick auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale ist festzustellen, daß § 2 auch nach der Neufassung Vorsatz verlangt. Dies folgt einmal aus der allgemeinen Regel, wonach das Gesetz, wenn es über die Schuldform schweigt, grundsätzlich Vorsatz voraussetzt. Zum anderen ist es, auch wenn fahrlässige Tatbegehung der Natur dieses Tatbestands nach möglich ist, nicht der Zweck des StEG, die Strafbarkeit auch auf fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen über den innerdeutschen Handel auszudehnen.

Von besonderer Bedeutung ist der gesetzlich neu festgelegte Strafrahmen, der von einem Tag bis zu fünf Jahren Gefängnis reicht. In Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erwiesen sich die durch das HSchG angedrohten Strafen, insbesondere die festgelegten Mindeststrafen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Schwere dieser Verbrechen als zu hoch.

Wenn das Gesetz auch die Möglichkeit der Verhängung sehr niedriger Freiheitsstrafen zuläßt, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel im allgemeinen als in nicht imbedeutendem Maße gesellschaftsgefährlich anzusehen sind. Darum sieht das Gesetz auch die Möglichkeit, den Täter mit einem öffentlichen Tadel zu bestrafen, nicht vor. Dies folgt aus § 6 StEG, der sich nur auf früher erlassene Strafgesetze bezieht.

Im Gegensatz zu den Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum kann auf eine zusätzliche Geldstrafe nicht erkannt werden (vgl. dagegen § 29 Abs. 1 Satz 2 StEG). Jedoch ist der Hinweis erforderlich, daß bei auf Gewinnsucht beruhenden Verbrechen die Verhängung einer Geldstrafe neben Freiheitsstrafe unter anderem auch dann möglich ist, wenn das Gesetz eine Geldstrafe nicht ausdrücklich androht (§ 27 a StGB).

Während § 2 Abs. 1 HSchG eine weitgehende Differenzierung vor allem in Richtung leichter und mittlerer Freiheitsstrafen zuläßt, berücksichtigt das Gesetz in § 2 Abs. 4 HSchG, daß die Anschläge auf den innerdeutschen Handel auch so schwerer Natur sein können, daß empfindliche Zuchthausstrafen, die insbesondere ihren Repressivcharakter zum Ausdruck bringen, zur Anwendung gelangen müssen. Aber auch hier zeigt sich sehr deutlich das Bestreben, dem Gericht weitgehende Differenzierungsmöglichkeiten in der Bestrafung einzuräumen. So beträgt die Mindeststrafe ein Jahr, die Höchststrafe — ebenfalls im Gegensatz zur

bisherigen Regelung — zehn Jahre Zuchthaus. Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel von solcher Gesellschaftsgefährlichkeit, die Zuchthausstrafen über zehn Jahre erforderlich erscheinen lassen, werden in aller Regel als Verbrechen gegen den Staat anzusehen sein.

Neben der Zuchthausstrafe ist auch hier — entsprechend der Regelung des § 1 WStVO — die Vermögensentziehung fakultativ angedroht, was ebenfalls der besseren Differenzierung in der Bestrafung dient. Gleichzeitig wird dadurch erkennbar, daß die obligatorische Vermögensentziehung nur für die wirklich schwersten Verbrechen vorgesehen bleibt. —

Auch hinsichtlich des Katalogs schwerer Fälle, die allerdings nicht erschöpfend aufgezählt sind, unterscheidet sich § 2 HSchG erheblich von seiner alten Fassung. Eine Reihe von Tatbeständen, die früher einen besonders schweren Fall begründeten, sind nicht in den neuen Tatbestand übernommen worden, weil sie entweder von Anfang an keine große praktische Bedeutung erlangt hatten oder ihre Bedeutung zumindest stark eingebüßt haben.

Nach Buchst. a liegt ein schwerer Fall vor, wenn die Tat nach Umfang oder Art der Ware zu einer schweren Störung des Warenaustauschs geführt hat. Hier wurde einerseits der von der Richtlinie Nr. 4 zum HSchG herausgearbeitete Gesichtspunkt berücksichtigt, wonach für die Anwendung des HSchG in der alten Fassung nicht jeder kleine illegale Warentransport genügte. Während jedoch früher ein gewisser Umfang der Warenverbringung erforderlich war, um zu einer Anwendung des HSchG überhaupt zu gelangen, kann jetzt die Ausfuhr bzw. Einfuhr einer derartigen Warenmenge bereits einen schweren Fall begründen, sofern die Tat zu einer schweren Störung des Warenaustauschs geführt hat. Der Eintritt dieser für die innerdeutschen Warenbeziehungen besonders gefährlichen Folge muß allerdings vom Gericht festgestellt und dem Angeklagten nachgewiesen werden.

Andererseits kann aber auch dann, wenn der Umfang der Waren gering ist, auf Grund der Art der Ware die Tat zu einer schweren Störung des Warenaustauschs führen. Hier ist vor allem an solche Gegenstände zu denken, die infolge der starken Nachfrage des westdeutschen Handelspartners eine besondere Bedeutung im innerdeutschen Handel haben, wie optische Geräte, Uhren, Schmuck, Rechenmaschinen usw. (vgl. auch die frühere Ziff. 7 des § 2 HSchG, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß illegale Geldtransporte — gleich welcher Menge — m. E. nicht mehr nach dem HSchG, sondern allein nach den speziellen Gesetzen zum Schutze unserer Währung bestraft werden sollten).

Ist die vom Gesetz geforderte schwere Störung des Warenaustauschs nur deshalb nicht eingetreten, weil z. B. der Transport von unseren Sicherheitsorganen entdeckt wurde, so kann ein versuchter schwerer Fall vorliegen. Es bedarf hierbei allerdings der Feststellung durch das Gericht, daß, falls die Durchführung des Verbrechens gelungen wäre, dies eine schwere Störung des Warenaustauschs zur Folge gehabt hätte.

Als weiteren schweren Fall sieht das Gesetz vor, daß die zur Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht waren. Inhaltlich wurde dieser Qualifizierungsgrund aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 HSchG der alten Fassung übernommen, wobei lediglich statt des engeren Begriffs „Warenbegleitschein“ der weitere Begriff „Dokument“ gewählt wurde. Die Anwendung solcher verbrecherischer Methoden, wie sie Buchst. b beschreibt, ist von derartiger Gefährlichkeit, daß der Gesetzgeber auf die Aufnahme dieser Merkmale in die Liste der schweren Fälle nicht verzichten konnte.

Schließlich wird es durch Buchst. c als schwerer Fall bezeichnet, wenn die Tat wiederholt zum Zwecke des Erwerbs begangen wurde. Damit ist das Qualifizierungsmerkmal des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG a. F. in veränderter Form in das neue Gesetz übernommen worden. Während früher der Begriff der Gewerbsmäßigkeit in seiner Auslegung zeitweise lebhaft umstritten war, gibt das Gesetz nunmehr bereits eine konkrete Beschreibung der qualifizierenden Tatbestände, so daß keine Schwierigkeiten für die Rechtsprechung mehr bestehen dürften.

¹ vgl. hierzu Hlinderer, Zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts, NJ 1956 S. 682.